

§ 28 BOA (Brandenburg) — Fernmeldeanlagen

Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Zur Regelung und Durchführung des Zugfahr- und Rangierdienstes sind entsprechende Fernmeldeanlagen vorzusehen. In der Regel ist mindestens eine Fernmeldeverbindung herzustellen, die die Verständigung zwischen dem Anschlußbahnhof und dem Anschließer ermöglicht. Bei einfachen Verhältnissen kann dafür das öffentliche Netz der Deutschen Post benutzt werden. Zu den Fernmeldeanlagen gehören auch Funk, einschließlich Funkfernsteuerung, Wechselsprechanlagen und industrielles Fernsehen.

(2) Für Fernmeldeverbindungen zwischen dem Anschließer und der Deutschen Reichsbahn gelten die innerdienstlichen Bestimmungen der Deutschen Reichsbahn.

Zitiervorschlag: § 28 BOA (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BOA/28>